



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 24/2023

15. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Kommunale Prävention vom 31. Mai 2023	655
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 6. Juni 2023	656

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2023 23-FV 5031/2/24-2023/33215 vom 31. Mai 2023	657
--	-----

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 28. April 2023.....	658
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 25. Mai 2023	661
Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 28. April 2023	661
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 25. Mai 2023	666

Erste Änderung Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 28. April 2023	667
--	-----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 25. Mai 2023	668
---	-----

Erste Änderung Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 28. April 2023	668
---	-----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Achten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 25. Mai 2023	670
--	-----

Achte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 28. April 2023	670
--	-----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Fünften Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 25. Mai 2023	673
--	-----

Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 28. April 2023	674
--	-----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Fünften Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 25. Mai 2023	675
---	-----

Fünfte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 28. April 2023	676
---	-----

**Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung**

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Modernisierung von preisgünstigem Mietwohnraum (RL preisgünstiger Mietwohnraum – RL pMW) vom 31. Mai 2023 677

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum – Zulassung des Verbrennens Az.: C43-8630/27/10 vom 31. Mai 2023 682

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlage zur Herstellung von Steinwollprodukten der Firma Knauf Insulation am Standort St. Egidien – Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung – Gz.: 44-8431/449/1 vom 25. Mai 2023 687

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Großforschungszentrum CTC – Center for the Transformation of Chemistry Gz.: 20-2217/195/2 vom 30. Mai 2023 689

Satzung des Zweckverbandes Großforschungszentrum CTC – Center for the Transformation of Chemistry 689

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „EHS Stiftung“ Gz.: 20-2245/727/1 vom 1. Juni 2023 693

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Richtlinie Kommunale Prävention
Vom 31. Mai 2023

I.

Die Richtlinie Kommunale Prävention vom 12. Juni 2018 (SächsABl. S. 811), die durch die Richtlinie vom 18. Dezember 2019 (SächsABl. 2020 S. 18) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 167), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“, die Wörter „3. Januar 2018 (SächsABl. S. 132, 453)“ durch die Wörter „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ und die Wörter „8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ durch die Wörter „6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ ersetzt.
2. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich unter Verwendung des Formblatts Muster 1a zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in einfacher Fertigung“ gestrichen.

- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 - „6. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Nummer 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. In geeigneten Fällen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Erstattungsverfahren nach Nummer 7.4 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK). Als geeignet gelten Zuwendungen von weniger als 20 000 Euro für Einzelprojekte. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.“

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 31. Mai 2023

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2024

Vom 6. Juni 2023

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1, § 37a und § 49 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, bestimmt das Sächsische Staatsministerium des Innern:

Die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen finden am

Sonntag, dem 9. Juni 2024

statt.

Dresden, den 6. Juni 2023

An diesem Tag sind die regelmäßigen Kreistagswahlen, Stadt- und Gemeinderatswahlen sowie Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen durchzuführen.

Für den Fall, dass der Termin zur Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament abweichend bestimmt wird, behalte ich mir eine Verlegung vor.

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2023

23-FV 5031/2/24-2023/33215

Vom 31. Mai 2023

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Februar bis April 2023

48 792 728 053 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

19 709 476 694 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

68 502 204 747 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind

1 367 265 611 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 21. September 2020 (BGBl. I S. 2018) 4,2224573 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen

57 732 207 Euro.

Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 2 400 Mio. Euro im Jahr 2023 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum Februar bis April 2023

25 334 744 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von 83 066 950 Euro.

Dresden, den 31. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen)

Vom 28. April 2023

1. Einleitung

Die am 21. April 2016 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL) regelt für Land-, Wasser- und sonstige Tiere die Vorbeugung vor der Einschleppung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung. Der Focus richtet sich besonders auf Präventionsmaßnahmen vor Wassertierseuchen, die Verhinderung des Eindringens von Krankheitserregern in die EU sowie der Verbreitung von bereits vorhandenen Erregern zwischen den Mitgliedsstaaten und dem Schutz von bereits als frei von spezifischen Krankheitserregern anerkannten Mitgliedsstaaten, Zonen oder Kompartimenten. Besondere Maßnahmen gelten für neu auftretende Krankheitserreger und Zoonosen. Insbesondere die Pflichten der Unternehmer zur Gesundheitsvorsorge werden gestärkt.

Die im AHL vorgesehenen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsbestimmungen unterscheiden sich in Abhängigkeit der Kategorisierung gemäß Artikel 9 AHL:

- a) Gelistete Wassertierseuchen, die nicht in der Union auftreten und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (Seuchen der Kategorie A)
- b) Gelistete Wassertierseuchen, die in allen Mitgliedsstaaten bekämpft werden müssen, mit dem Ziel, sie in der gesamten Union zu tilgen (Seuchen der Kategorie B)
- c) Gelistete Wassertierseuchen, die für einige Mitgliedsstaaten relevant sind und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in allen Teilen der Union ausbreiten, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt (Seuchen der Kategorie C)
- d) Gelistete Wassertierseuchen, gegen die Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union oder mit Verbringungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu verhindern (Seuchen der Kategorie D). Die unter den Buchstaben a, b und c genannten gelisteten Seuchen gelten jeweils auch als Seuchen der Kategorie D.
- e) Gelistete Wassertierseuchen, die innerhalb der Union überwacht werden müssen (Seuchen der Kategorie E). Die unter den Buchstaben a, b und c genannten gelisteten Seuchen gelten jeweils auch als Seuche der Kategorie E.

Einen Überblick über die empfänglichen Arten und Artengruppen sowie Überträgerarten für gelistete Wassertierseuchen liefert der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, geändert mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/925.

Die für Wassertiere gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/925 gelisteten Seuchen mit gelisteten Arten in Sachsen sind in Tabelle 1 dargestellt.

In der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) werden weitere weltweit für die Aquakultur bedeutsame Erreger von Wassertierkrankheiten aufgeführt, die ebenfalls ein Gefährdungspotential für die sächsische Aquakultur besitzen und deren Vorhandensein regelmäßig überwacht werden sollte. Gleiches gilt für die Überwachung des Vorkommens von neu auftretenden Krankheiten in der Aquakultur.

Tabelle 1: Liste der Wassertierseuchen mit gelisteten Arten in Sachsen für Seuchen der Kategorie A, C und D (gemäß Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/925)

Bezeichnung	Kategorie	Tiergruppe
Epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN)	A+D+E	Fische
Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus	A+D+E	Krebstiere
Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit	A+D+E	Krebstiere
Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISA)	C+D+E	Fische
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	C+D+E	Fische
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	C+D+E	Fische
Weißpünktchenkrankheit	C+D+E	Krebstiere

Ausbrüche von Wassertierseuchen der Kategorie C bei Salmoniden (VHS und IHN) sind in Sachsen seit Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Dagegen ist die Gesamtsituation in Deutschland angespannt. Insbesondere in den für die Satzfischproduktion empfänglicher Fischarten wichtigen Bundesländern waren in den letzten Jahren Ausbrüche von Kategorie C Seuchen zu beklagen. Der Ausbruch der IHN in einem zuvor freien Mitgliedsstaat untermauert die Bedeutung der Beratung, Präventionsmaßnahmen und regelmäßigen Überwachung von Betrieben, die empfängliche Fischarten halten. Deshalb haben die Kategorie-C-Wassertierseuchen der Salmoniden in Sachsen als einem Bundesland mit vorrangig Zukauf von Besatzmaterial nach wie vor einen hohen Stellenwert für die Fischseuchenbekämpfung.

Das AHL sieht in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C folgende Einteilung des Gesundheitsstatus für Aquakulturbetriebe vor:

1. Seuchenfrei
2. Teilnahme an einem Tilgungsprogramm
3. Weder seuchenfrei noch Tilgungsprogramm
4. Freiwilliges Überwachungsprogramm für bestimmte Seuchen der Kategorie C

2. Ziele des Programms

- 2.1 Der Schwerpunkt der Verhinderung des Eindringens und der Verbreitung virusbedingter Wassertierseuchen sowie weiterer Fischerkrankungen liegt in der Prävention. Der Fischgesundheitsdienst (FGD) unterstützt die Tierhalter bei der Erarbeitung, Umsetzung und Anpassung von Biosicherheitsmaßnahmen.
- 2.2 Es werden zielgerichtete seuchenhygienische Beratungen der Tierhalter zu Präventionsmaßnahmen für Seuchen der Kategorie A, C, D und E durchgeführt.
- 2.3 Im Falle des Vorhandenseins von gelisteten Arten gemäß Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/925 erfolgt die Probenahme zur freiwilligen Untersuchung auf Erreger von Kategorie C Seuchen. Die labordiagnostische Untersuchung kann ggf. zum Ausschluss weiterer gelisteter und nichtgelisteter Erkrankungen erweitert werden.
- 2.4 Im Falle des Vorhandenseins von gelisteten Arten für Seuchen der Kategorie A erfolgt die risikoorientierte Untersuchung der Fischbestände.
- 2.5 Die Unterstützung der Tierhalter und zuständigen Veterinärbehörden bei der Erklärung der Seuchenfreiheit von Zonen oder Kompartimenten und deren Überwachung zur Aufrechterhaltung der Zulassung gemäß den sich aus dem AHL ergebenden Anforderungen sind weitere Ziele des Programmes.
- 2.6 Bei Nachweis des Erregers von Wassertierseuchen der Kategorie C sind entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen durch den Tierhalter durchzuführen. Der FGD unterstützt die Veterinärbehörden und den Tierhalter bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß den rechtlichen Vorgaben.

Die Teilnahme am Programm und die Durchführung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist Voraussetzung, damit Tierversuchbeihilfen durch die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) berücksichtigt werden können.

3. Wichtige Rechtsgrundlagen des Programmes sind:

Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL)
 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
 Durchführungsverordnung (EU) 2022/925
 Delegierte Verordnung (EU) 2020/691
 Delegierte Verordnung (EU) 2020/698
 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689

4. Verfahrensweise

- 4.1 Seuchenspezifische Anforderungen an den Status „seuchenfrei“ von Wassertieren
 Die Häufigkeit der Tiergesundheitsbesuche einschließlich Probenahme in Bezug auf Wassertierseuchen richtet sich nach Anhang VI Teil II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und nach dem Gesundheitsstatus der Aquakulturbetriebe.

- 4.2 Einhaltung der Anforderungen an Überwachungsprogrammen für Seuchen der Kategorie C und für die Wiederaufnahme dieser Programme nach einem Seuchenausbruch

Die Anforderungen richten sich nach Anhang VI Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

4.3 Risikobasierte Überwachung

In zugelassenen Aquakulturbetrieben wird eine risikobasierte Überwachung zur Erkennung von erhöhter Sterblichkeit sowie von gelisteten und neu auftretenden Wassertierseuchen vorgenommen. Der FGD führt Tiergesundheitskontrollen gemäß Art. 25 AHL und gemäß Anhang VI Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 durch. Darüber hinaus werden regelmäßige mindestens zweimal jährliche risikobasierte Tiergesundheitsbesuche verbunden mit Probenahmen angeboten.

4.4 Beratung, Erstellung Biosicherheitspläne, Qualifizierung Fischhalter

Der FGD berät Fischhalter regelmäßig zu Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen und unterstützt sie bei der Erstellung und Umsetzung von Biosicherheitsplänen gemäß den Bestimmungen des AHL. Zur Qualifizierung der Fischhalter trägt der FGD in Form von Vorträgen, Artikeln und anderer Öffentlichkeitsarbeit bei. Der FGD berät und unterstützt die zuständigen Behörden bei der Umsetzung des AHL und sich daraus ergebenden Tertiärrechtsakte.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Die Betriebe erhalten vom FGD eine Bescheinigung über die Teilnahme am freiwilligen Überwachungsprogramm.

5. Teilnahme am Programm

Die Teilnahme steht allen bei der TSK gemeldeten Tierhaltern offen. Die Teilnahme ist freiwillig. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Meldung der Tiere sowie die fristgerechte Entrichtung der Beiträge an die TSK.

6. Datenübermittlung und Auswertung

Jeder Teilnehmer am Programm erklärt sich damit einverstanden, dass Daten seines Bestandes dem Tiergesundheitsdienst der TSK zur Verfügung gestellt werden. Die LUA übermittelt der TSK und dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt die Untersuchungsbefunde. Der FGD wertet die Befunde in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter aus. Die Auswertung und Veröffentlichung der anonymisierten Ergebnisse erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst im jährlichen Arbeitsbericht, ggf. in Form von Fachartikeln und Vorträgen sowie durch Dritte im Rahmen einer Facharbeit. Die Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

7. Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die TSK beteiligt sich gemäß den einschlägigen Beihilfesatzungen. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Anforderungen dieses Programms. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beteiligt sich gemäß Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz.

8. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Das Programm tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums

für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen – außer der Koi-Herpesvirus-Infektion – und Fischkrankheiten vom 13. November 2013 (SächsABl. S. 351) außer Kraft.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsisches Staatsministerium für Sozialer und Gesellschaftlicher Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 25. Mai 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechts-

aufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 28.04.2023 beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) gewährt Beihilfen gemäß dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:

- a) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852),
- b) Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386),
- c) Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268),
- d) jährlicher Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung,
- e) Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01) (Rahmenregelung)¹,
- f) Abschnitt 5.4. der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2015/C 217/01) (Leitlinien)²,
- g) Beschluss der Europäischen Kommission vom 27.09.2019 im Verfahren SA. 54591 (2019/N) zum Betreff „Beihilfe zum Ausgleich der Kosten des Abtransports und der unschädlichen Entsorgung toter Tiere“,

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
- § 3 Höhe der Beihilfe
- § 4 Antragsfrist, Verjährung
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen – Beihilfen

1. Entschädigungen
2. Tierkörperbeseitigung
3. Beratung durch die Tiergesundheitsdienste
4. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige
5. Früherkennung Fische

- h) Beschluss der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 im Verfahren SA.57319 (2020/N) zum Betreff „Entschädigung für Tierverluste“,
i) Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S.1),
j) Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S.28).
Diese Rechtsgrundlagen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung.

(2) Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den Betrieben selbst zu tragen sind bzw. für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

(3) Wird die Veröffentlichungsschwelle für Einzelbeihilfen von 10 000 EUR überschritten, werden die erforderlichen Angaben veröffentlicht.

(4) Neben dieser Satzung werden Beihilfen nach den Beihilfesatzungen für den Agrar- bzw. Aquakultursektor sowie der De-minimis-Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse gewährt.

§ 2

Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion und Unternehmen des Aquakultursektors.

(2) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 9 der jeweils gültigen Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen. Die Kostenerstattung zur Tierkörperbeseitigung an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG bleibt unberührt.

(3) Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen dieser Satzung, der Beihilfesatzungen der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor bzw. für den Aquakultursektor i.V. m. den Satzungen der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor bzw. Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3

Höhe der Beihilfe

(1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten z. B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.

(2) Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

(3) Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten infolge von Tierkrankheiten werden auf Grundlage des Marktwertes der getöteten oder verendeten Tiere berechnet (gemeiner Wert). Der Ausbruch der Tierseuche muss von den Behörden amtlich festgestellt worden sein.

(4) Die Beihilfen werden unter Beachtung von § 3 Absatz 1 bis 3 in der Höhe gewährt, wie sie die Anlage dieser Satzung festsetzt.

§ 4

Antragsfrist, Verjährung

(1) Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

(2) Die zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, ausgezahlt.

(3) Ansprüche auf Entschädigungen gemäß den §§ 15 und 16 Absatz 4 Satz 2 TierGesG verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(4) In den Fällen des § 15 Nummer 1 TierGesG sind die Fristen des § 18 Absatz 1 Satz 2 des TierGesG zu beachten (siehe Anlage Nummer 1.2. dieser Satzung).

§ 5

Versagungsgründe

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt.

(2) Von der Beihilferegulation ausgeschlossen sind Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet³, es sei denn,

- bei Zahlungen von Entschädigungen nach dem TierGesG sind die finanziellen Schwierigkeiten auf das Auftreten der Tierseuchen zurückzuführen,
- im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2472 liegt ein Ausnahmefall nach Artikel 1 Absatz 5 vor oder
- im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2473 liegt ein Ausnahmefall nach Artikel 1 Absatz 4 vor.

(3) Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(4) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft

- a) nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder
 - b) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse),
- verliert insoweit seinen Anspruch auf Entschädigungen und Beihilfen der TSK. § 18 Abs. 1 und 2 des TierGesG bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Entschädigungen und Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

(6) Unternehmen im Aquakultursektor: Jeder Begünstigte einer staatlichen Beihilfe muss die Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) wahren. Verstößt der Zuwendungsempfänger während der Laufzeit der Beihilfe gegen die Vorschriften der GFP, so ist die Zuwendung nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes wieder einzuziehen. Für Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien notifiziert worden sind, gilt dies zudem für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erhalt der Abschlusszahlung.

§ 6

Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

(1) Auf das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen findet § 26 des SächsAGTierGesG Anwendung.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

(2) Der Beihilfeempfänger hat einen Antrag auf die Gewährung der Beihilfe zu stellen. Für die Beantragung ist, soweit vorgesehen, das entsprechende Formular der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

(3) Im Übrigen gelten die Festlegungen in der Anlage dieser Satzung.

Abschnitt II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018, zuletzt geändert am 2. November 2022 (SächsABl. 2023 Nr. 4 S. 148), außer Kraft.

Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln⁴

Anlage (zu § 3)

1. Entschädigungen

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Entschädigungen für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 TierGesG und § 25 SächsAGTierGesG auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27. November 2020 (SA.57319 (2020/N)) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung bzw. der Leitlinien.

- a.) Der Berechnung der Entschädigung wird der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert zugrunde gelegt. Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet.
- b.) Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 des TierGesG werden ergänzend die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten erstattet.

Ein Ausgleich für Einkommensverluste ist ausgeschlossen.

1.2 Voraussetzungen

Die Entschädigung wird, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes befand (Entschädigungsberechtigter gemäß § 21 Absatz 1 TierGesG).

Entschädigungsleistungen sind nur zulässig, soweit die betreffende Tierseuche in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III bzw. für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere bzw. Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit

- aufgeführt ist und
- es zu der betreffenden Tierseuchen oder Tierkrankheiten gemeinschafts-, bundes- oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften oder landesweite Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit gibt.

In den Fällen des § 15 Nummer 1 TierGesG⁵ muss der vollständige Antrag auf Zahlung der Entschädigung spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingehen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser 30 Tagefrist muss der Antrag der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.⁶

1.3 Verfahren

Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen ist in § 25 des SächsAGTierGesG geregelt.

Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind von den Entschädigungsberechtigten (gemäß § 21 des TierGesG), unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.

Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt.
2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
4. Nachweis über die Entsorgung verendeter oder getöteter Tiere
5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.

Die Sächsische Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten aus.

2. Tierkörperbeseitigung**2.1 Art und Höhe der Beihilfe**

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 27.09.2019 (SA.54591 (2019/N)) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung (Agrarsektor).

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG unter Beachtung der Vorschriften der VO (EU) 2022/2473 (Aquakultursektor).

2.2 Voraussetzungen

§ 3 SächsAGTierNebG

2.3 Verfahren

Die Sächsische Tierseuchenkasse ersetzt dem Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf Antrag die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen, die in einem Geschäftsjahr entstanden sind.

3. Beratung durch die Tiergesundheitsdienste**3.1 Art und Höhe der Beihilfe**

Jeder beitragspflichtige Tierhalter kann den tierartspezifischen Tiergesundheitsdienst bei tiergesundheitlichen Problemen auf Anforderung in Anspruch nehmen.

3.2 Voraussetzungen

Die Beratung wird als Beihilfe im Rahmen des Artikel 22 Absatz 4 der VO (EU) 2022/2472 bzw. des Artikels 41 der VO (EU) 2022/2473 nur an Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.

3.3 Verfahren

KMU beantragen vor der Beratung mit ihrer Unterschrift diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.

Großen Unternehmen (GU) werden die Beratungsleistungen in Rechnung gestellt. Diese Kosten können als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

4. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV)**4.1 Art und Höhe der Beihilfe**

4.1.1 Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV) die im Auftrag des Amtstierarztes tätig werden:

a) Besuch einer Imkerei im Auftrag des Amtstierarztes (Verdacht, Ausbruch, Aufhebung anzeigepflichtiger Bienenseuchen ⁷ , Ausschluss selbiger im Rahmen der Erteilung einer Wandergenehmigung)	12,00 €/Imkerei
b) Amtliche Untersuchung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche	2,60 €/Volk
c) Probenahme und Einsendung zur Abklärung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche	1,00 €/Volk
d) Einweisung der Imker in die amtliche angeordnete Tötung (Abschwefelung), Kunstschwarmverfahren, Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle der Durchführung der amtlich angeordneten Maßnahmen	25,00 €/Imkerei

4.1.2 Fahrtkosten gemäß § 5 Sächsischem Reisekostengesetz

4.2 Voraussetzung

- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben vom 20. März 2018 (Aktenzeichen 24-9158.18-01/1), geändert am 10. April 2018 bzw.
- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring der Amerikanischen Faulbrut (AFB) im Freistaat Sachsen vom 11. Oktober 2022 (Aktenzeichen 24-5133/13/6-2022/170186).

Die Aufwandsentschädigungen für Bienensachverständige wird als Beihilfe im Rahmen des Artikels 26 der VO (EU) Nr. 2022/2472 nur an Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt. Beihilfen werden nur gewährt,

- wenn die betreffende Seuche in der Liste der Tierseuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, oder in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere aufgeführt ist und
- im Zusammenhang mit Tierseuchen, zu denen es gemeinschafts-, bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gibt und
- als Teil eines unionsweiten, nationalen oder regional öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche durchgeführt werden.

4.3 Verfahren:

Zur Übernahme der Kosten der Aufwandsentschädigung übergibt der beauftragte BSV den ausgefüllten und durch den Imker unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige“ an das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.

Der Amtstierarzt überprüft die Erfüllung seines erteilten Auftrages und bestätigt die ordnungsgemäße Ausführung gemäß seiner Anweisung (inklusive der Grundlagen für die ordnungsgemäße Auszahlung der Fahrtkosten nach § 5 Sächsischem Reisekostengesetz), zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die Sächsische Tierseuchenkasse. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den BSV.

5. Früherkennung Fische**5.1 Art und Höhe der Beihilfe**

Jeder beitragspflichtige Tierhalter kann die Leistungen des Fischgesundheitsdienstes auf Anforderung in Anspruch nehmen.

5.2 Voraussetzungen

Es muss sich um Leistungen des Fischgesundheitsdienstes (FGD) gemäß dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitslichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 handeln.

Diese Leistungen werden als Beihilfe im Rahmen des Artikels 41 der VO (EU) 2022/2473 nur an Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.

5.3 Verfahren

KMU beantragen vor Inanspruchnahme der Leistungen des FGD mit ihrer Unterschrift auf dem entsprechenden Formular diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.

- ¹ Die Rahmenregelung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch die EU-Kommission neu gefasst, vgl. Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01). Gemäß Rn. 659 dieser neuen Rahmenregelung sind bestehende Beihilferegelungen an die neuen Vorschriften anzupassen. Soweit im folgenden Text auf konkrete Randnummern der Rahmenregelung Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweise auf die seit dem 1. Januar 2023 geltende Vorschrift.
- ² Die Erläuterungen in der obenstehenden Fußnote gelten für die Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor entsprechend, vgl. Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2023/C 107/01).
- ³ Für die Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) in Verbindung mit der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage heranzuziehen.
- ⁴ Die Maßnahmen in der Anlage zu § 3 werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.
- ⁵ Entschädigung für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind.
- ⁶ Diese kurze Frist von 14 Tagen ist erforderlich, um die Frist von 90 Tagen für die Gewährung des Entschädigungsanspruchs des Tierhalters nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. L 55 vom 1.3.2005, S.12), die zuletzt nach der Verordnung (EG) Nr. 770/2008 der Kommission vom 1. August 2008 (ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 3) geändert worden ist, zu gewährleisten.
- ⁷ Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Agrarsektor**

Vom 25. Mai 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste

Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierkrankheiten und Tierseuchen sowie Merzungsbeihilfen und Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:
 - Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01) (nachfolgend Rahmenregelung)¹
 - Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend TierGesG)
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend SächsAGTierGesG)
 - jährlicher Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung
 Diese Rechtsgrundlagen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Beihilfen nach den Anlagen 1–7 dieser Satzung sind nur zulässig, soweit die betreffende Tierseuche in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt ist.“
3. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „Randnummer 128“ in die Angabe „Randnummer 112“ geändert.
4. In § 1 Abs. 4 wie die Angabe „Verbraucherschutz“ in die Angabe „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ geändert.
5. In § 5 Abs. 2 wird die Fußnote „1“ in „2“ geändert und die Angabe „gemäß RN 375 der Rahmenregelung“ gestrichen.
6. In Fußnote 2 wird die Angabe „Rn. 35 Nr. 15“ in die Angabe „Rn. 33 Nr. 63“ geändert.
7. In Anlage 7 – für alle Tierarten, Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe b) zweite Spalte, wird die Angabe „Verbraucherschutz“ in die Angabe „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ geändert.
8. In den Anlagen 1 bis 7 werden die Angaben „LUABgVO des SMS“ jeweils durch die Angabe „10. SächsKVZ“, laufende Nummer 62“ ersetzt.
9. Endnote 4 wird wie folgt gefasst: „Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist“.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Die Rahmenregelung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch die EU-Kommission neu gefasst, vgl. Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01). Gemäß Rn. 659f. dieser neuen Rahmenregelung sind bestehende Beihilferegelungen an die neuen Vorschriften anzupassen. Soweit im folgenden Text auf konkrete Randnummern der Rahmenregelung Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweise auf die seit dem 1. Januar 2023 geltende Vorschrift.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 25. Mai 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste

Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierkrankheiten und Tierseuchen sowie Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und andere Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:

- Abschnitt 5.4. der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2015/C 217/01) (Leitlinien)¹
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG)
- jährlicher Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung

(2) Jeder Begünstigte einer staatlichen Beihilfe muss die Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) über den Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung wahren. Verstößt der Zuwendungsempfänger innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren gegen die Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik, so hat dieser die Beihilfe nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes zurückzahlen.

(3) Beihilfen nach dieser Satzung sind nur zulässig, soweit die betreffende Wassertierseuche in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der

¹ Die Leitlinien wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch die EU-Kommission neu gefasst, vgl. Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2023/C 107/01). Gemäß Rn. 214 dieser neuen Leitlinien sind bestehende Beihilferegelungen an die neuen Vorschriften anzupassen. Soweit im folgenden Text auf konkrete Randnummern der Leitlinien Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweise auf die seit dem 1. Januar 2023 geltenden Vorschrift.

Tierseuchen des Gesundheitskodex für Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind, oder für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist.

(4) Grundlage der in der Anlage aufgeführten Beihilfen stellen u. a. EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise Tiergesundheitsprogramme des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.

(5) Soweit die Veröffentlichungsschwelle für Einzelbeihilfen überschritten wird, werden die erforderlichen Angaben gemäß Randnummer 1051¹ der Leitlinien veröffentlicht.“

2. In § 5 Abs. 2 erster Teilsatz wird die Fußnote „1“ in Fußnote „2“ geändert.
3. Die Anlage Nummer 2.2 erhält folgende Fassung: „Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der

Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) handeln.“

4. In Anlage Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe b) zweite Spalte, wird die Angabe „Verbraucherschutz“ in die Angabe „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ geändert.
5. Die „Fußnote 1“ wird in „Fußnote 2“ geändert.
6. In der Anlage werden die Angaben „LUABgVO des SMS2“ ersetzt jeweils durch die Angabe „10. SächsKVZ4, laufende Nummer 62“. Die bisherige Endnote 2 entfällt.
7. „Die Endnote 4 wird wie folgt gefasst: „Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Achten Änderung der Satzung der näheren
Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 25. Mai 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Achte

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Achte Änderung der Satzung
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates
zur Beihilfesatzung der Sächsischen
Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Achte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 02.11.2022 (SächsABl. 2023 Nr. 4 S. 149), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „Kostentragung“ wird die Angabe „mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse“ in die Angabe „dem jährlichen Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung“ geändert.

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, **Tuberkulose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Die Untersuchungen müssen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) i.d.g.F.⁶ oder des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 2852), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) i.d.g.F.⁶ amtlich angewiesen sein.“

3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, **Milchprobenweiterleitung Rinder** zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor erhält folgende Fassung:

Milchprobenweiterleitung Rinder
zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Kosten der Milchprobenweiterleitung zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4. bzw. 8. an die LUA⁵:

Höhe

gemäß Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) und der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung und Weiterleitung von Einzeltiermilchproben aus der Prüfung auf Gesundheit und Robustheit (GERO) an die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen für die Leukose-/Brucellose-/BHV1-Überwachung sowie der Paratuberkuloseüberwachung vom 27.02.2023

Voraussetzungen

Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA⁵ zur Untersuchung auf Leukose, Brucellose sowie BHV1 in BHV1-freien, ungeimpften Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. auf Paratuberkulose von unverdächtigen Beständen gemäß Vereinbarung zwischen TSK³ und LKV vom 27. Februar 2023 durch die TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose und ggf. auf BHV1 bzw. Paratuberkulose handeln (zu Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4. bzw. 8.).

4. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **Blauzungenkrankheit Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfeszatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Monitoring bei Haus- und Wildtieren gemäß Delegierte Verordnung (VO) der Kommission (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU ABI. Nr. L 173, 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.⁶ und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit im Freistaat Sachsen i.d.g.F.⁶.“
Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit i.d.g.F.⁶.“
5. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **TSE/BSE-Monitoring Rinder** zu Anlage 1 Nr. 11 der Beihilfeszatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen, i.d.g.F.⁶ auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABI. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F.6 sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) i. d. g. F.⁶ handeln.“
6. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 10.11.2020, **Aujeszkysche Krankheit Schweine** zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfeszatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), geändert durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i. d. g. F.⁶ zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszkyscher Krankheit geltendes Gebiet handeln. Gemäß Erlass der Landesdirektion Dresden „Aujeszkysche Krankheit (AK)- Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß Artikel 72 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i. V. m. § 2 AK-Verordnung“ i.d.g.F.⁶.“
7. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 02.11.2022, **Porcines Reproductives und Respiratorisches Syndrom (PRRS) Schweine** zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfeszatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe a. Blutprobenentnahme (Zuschuss) – Voraussetzung“ erhält folgende Fassung:
„Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen inkl. Quarantäneeinrichtungen, die in Zusammenhang mit den nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.“
8. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **Brucellose Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfeszatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen gemäß Anhang IV Teil I Kapitel 4 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i. d. g. F.⁶ i. V. m. Erlass der Landesdirektion Sachsen zur Brucelloseuntersuchung in Schaf- und Ziegenbeständen i. d. g. F.⁶ handeln.“
9. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfeszatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Monitoring bei Haus- und Wildtieren gemäß Delegierte Verordnung (VO) der Kommission (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU ABI. Nr. L 173, 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.⁶ und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit im Freistaat Sachsen i.d.g.F.⁶.“

10. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **TSE/BSE-Monitoring Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert: Der Abschnitt „zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen, i.d.g.F.⁵ auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F.⁶ sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) i. d. g. F.⁶ handeln.“
11. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, **Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV) Pferde** zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe – Höhe“ erhält folgende Fassung:
– „max. 2 mal 7,00 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen gemäß Angaben des Impfstoffherstellers) und
– 7,00 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von 6 Monaten) pro Jahr
in Abhängigkeit der Bestätigung der Durchführung durch den Tierarzt.“
12. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, **Tierverlust-beihilfe Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
In Abschnitt „zu Nr. 1.1 a Art und Höhe der Beihilfe – Höhe“ wird die Angabe „Verbraucherschutz“ in die Angabe „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ geändert.
13. In allen näheren Beschlüssen dieser Satzung mit der Angabe „LUABgVO des SMS“⁴ werden die Angaben „LUABgVO des SMS“⁴ ersetzt jeweils durch die Angabe „10. SächsKVZ⁴, laufende Nummer 62“.
14. Die Endnote 4 wird wie folgt gefasst: „Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (Sächs-GVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist“.
15. Endnote 7 erhält folgende Fassung: „Randnummer 33 Nr. 36 bzw. 56 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2023–2027 (2022/C 485/01).“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Fünften Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse
des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen
Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 25. Mai 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Fünfte

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29.10.2018 (SächsABl. 2019 Nr.1 S. 22) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 73 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 11.11.2021 (SächsABl. 2022 Nr. 1 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „Kostentragung“ wird die Angabe „mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse“ in die Angabe „dem jährlichen Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung“ geändert.
2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2021, **Tierverlust-beihilfe Süßwasserfische** zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt „zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe – Höhe“ wird die Angabe „Verbraucherschutz“ in die Angabe „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ geändert.

- b) In Abschnitt „zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe – Voraussetzungen“ wird die Angabe „gelistete Tierseuchen“ in die Angabe „Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor“ geändert.

3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **Früherkennung Süßwasserfische** zu Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe „gelisteten Tierseuchen“ in die Angabe „Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor“ geändert.
4. In allen näheren Beschlüssen dieser Satzung mit der Angabe „LUABgVO des SMS4“ werden die Angaben „LUABgVO des SMS4“ jeweils ersetzt durch die Angabe „10. SächsKVZ4, laufende Nummer 62“.
5. Die Endnote 4 wird wie folgt gefasst: „Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist“.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Fünften Änderung der Satzung über die De-minimis-
Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 25. Mai 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Fünfte

Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Fünfte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Fünfte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 26 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 02.11.2022 (SächsABl. 2023 Nr. 4 S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:
„jährlicher Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung“
2. In den Anlagen:
 - Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „4.1 Art und Höhe der Beihilfe“,
 - Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „4.1 Art und Höhe der Beihilfe“,
 - Anlage 3 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „3.1 Art und Höhe der Beihilfe“,
 - Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „5.1 Art und Höhe der Beihilfe“,
 - Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „5.1 Art und Höhe der Beihilfe“erhält der Abschnitt „Höhe“ folgende Fassung:
„Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen,

werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.“

3. In Anlage 6 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „2.1 Art und Höhe der Beihilfe“, erhält der Abschnitt „Höhe“ folgende Fassung:
„Beratungen des Fischgesundheitsdienstes nach Artikel 41 der VO (EU) 2022/2473 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.“
4. In Anlage 7 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „1.1 Art und Höhe der Beihilfe“, wird in Abschnitt „Voraussetzungen“ die Angabe „Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates“ ersetzt durch die Angabe „Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III bzw. für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere bzw. Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Modernisierung von preisgünstigem Mietwohnraum (RL preisgünstiger Mietwohnraum – RL pMW)

Vom 31. Mai 2023

I.

Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Ziel ist die bedarfsgerechte Modernisierung von Mietwohnraum für Mieter mit geringen Einkommen, um gleichwertige Wohn- und Lebensverhältnisse zu schaffen und eine preisgünstige Miete nach Modernisierung im Sinne des § 1 Absatz 1 Halbsatz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes sicherzustellen.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden diese nach Maßgabe der folgenden beihilfrechtlichen Bestimmungen gewährt:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - c) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Modernisierung im Sinne von § 16 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes von Mietwohnraum insbesondere durch folgende bauliche Maßnahmen:
 - a) Abbau von Barrieren und Verbesserung der Zugänglichkeit von Wohnungen, Gebäude und Grundstück,
 - b) Gebrauchswerterhöhung, insbesondere für Anpassungsmaßnahmen von Wohnungs- und Gebäudezuschnitten, Herrichtung zeitgemäßer Sanitärräume, Anbau und Modernisierung von Balkonen, Ein- und Anbau von Aufzugsanlagen einschließlich notwendiger begleitender Arbeiten,
 - c) Schallschutz, Radonschutz, Reduzierung des Energieverbrauchs und der Kohlendioxid-Emissionen sowie Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,
 - d) Einbruchschutz,
 - e) Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, insbesondere durch die bessere Gestaltung der Außenfassade und der baulichen Außenanlagen,
 - f) Dach- und Fassadenbegrünung und andere Maßnahmen der Klimaanpassung.
2. Besonders gefördert wird die Modernisierung von Wohnraum, wenn mindestens die Effizienzhausstufe 85 nach der Anlage der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) vom 9. Dezember 2022 (BAnz AT 30.12.2022 B2), in der jeweiligen Fassung, erreicht wird (energetisch hochwertige Modernisierung); zusätzlich gefördert wird die Einhaltung der Anforderungen des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus“ (QNG-PLUS) oder „Qua-

litätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium“ (QNG-PREMIUM).

3. Förderfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Baukonstruktionen, die technischen Anlagen, die Außenanlagen und Freiflächen sowie die notwendigen Baunebenkosten (Kostengruppen 300 bis 500 und 700 der DIN 276:2018-12).

III.

Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin

Eine Zuwendung kann erhalten, wer an dem Mietwohnraum Eigentum oder ein Erbbaurecht hat (berechtigte Person).

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Das Gebäude muss mehr als zwei Mietwohnungen enthalten und am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 15 Jahre alt sein. In Gemeinden mit weniger als 300 000 Einwohnern muss das Gebäude
 - a) bewohnt sein; ein Gebäude gilt auch dann als bewohnt, wenn es innerhalb von zwei Jahren vor der Antragstellung mit Blick auf die Modernisierung leergezogen wurde, oder
 - b) ein Baudenkmal sein oder
 - c) nach Bestätigung der zuständigen Stelle zur besonders erhaltenswerten Bausubstanz zählen.
2. Maßnahmen mit förderfähigen Gesamtausgaben unter 200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche werden nicht gefördert. Wenn eine Gesamtmaßnahme in mehreren Abschnitten durchgeführt wird, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, zählen die Ausgaben aller Abschnitte zu den Gesamtausgaben.
3. Die baulichen Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie mit Blick auf die dauerhafte Verbesserung des Gebrauchs- und Wohnwertes geeignet und wirtschaftlich vertretbar sind. Die Gesamtbelastung aus Finanzierung und den sonstigen Aufwendungen muss auf Dauer tragbar erscheinen. Den baulichen Maßnahmen dürfen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
4. Wohnflächen
 - a) Die Mietwohnungen, deren Modernisierung gefördert werden soll, dürfen folgende Wohnflächengrenzen nicht überschreiten:

1-Personen-Haushalte:	45 Quadratmeter,
2-Personen-Haushalte:	60 Quadratmeter,
3-Personen-Haushalte:	75 Quadratmeter,
4-Personen-Haushalte:	85 Quadratmeter.

 Für jede zum Haushalt gehörende weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 10 Quadratmeter.
 - b) Ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten des zu modernisierenden Gebäudes die Einhaltung der Wohnflächengrenzen nicht möglich, so ist ausnahmsweise eine Überschreitung der Wohnfläche um bis zu zehn Prozent, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis maximal 15 Prozent der anrechenbaren Wohnfläche zulässig. Bei Wohnungen für Personen mit Bedarfen aufgrund von körperlichen Einschränkungen (zum Beispiel bei Rollstuhlnutzung) kann in dem erforderlichen Umfang von den Wohnflächenhöchstgrenzen abgewichen werden.
5. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung.
6. Soweit durch die Modernisierung Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen geschaffen werden soll, kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall im Rahmen eines experimentellen Ansatzes zur Weiterentwicklung des Wohnungsbaus nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 Wohnraumförderungsgesetz Anteile der nach den Buchstaben a bis c zulässigen Wohnflächen einzelner Wohnungen für gemeinschaftlich nutzbare Wohnflächen einsetzen und insoweit notwendigen Mehraufwand zusätzlich fördern. Die gemeinschaftlich nutzbaren Wohnflächen dürfen anteilig zur Wohnfläche der einzelnen Wohnungen hinzugerechnet werden. Die durch den Mieter zu zahlende monatliche Kaltmiete je Quadratmeter darf einschließlich der gemeinschaftlichen Wohnfläche nicht die Bewilligungsmiete überschreiten. Die Gemeinde muss für das Projekt einen Bedarf hinsichtlich der Entwicklung des Angebots an sozialem Wohnraum darlegen.
5. Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die nach § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 804), das durch Artikel 12 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Gemeinde (zuständige Stelle) bestätigt, dass die Förderung den wohnungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Innen- vor Außenentwicklung“ und der demografischen Entwicklung entspricht sowie der Maßnahme keine sonstigen kommunalen Belange entgegenstehen. Die Bestätigung oder Versagung erfolgt auf der Grundlage eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) oder eines wohnungswirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes, hilfsweise einer qualifizierten konzeptionellen Begründung, die dem Förderantrag als Anlage beizufügen ist. Darin ist auch auf die Frage der Verringerung des Wohnungsleerstands durch Rückbau von Wohngebäuden und auf den Umfang einzugehen, in dem statt allgemeiner Belegungsrechte Benennungsrechte erforderlich sind. Die zuständige Stelle hat ergänzend mitzuteilen, ob der zur Förderung beantragte Mietwohnraum bereits Belegungs- und Mietbindungen auf anderer Rechtsgrundlage unterliegt.
6. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf nicht einem Unternehmen gewährt werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
7. Sofern innerhalb der letzten 15 Jahre bereits wesentliche Modernisierungsmaßnahmen (zum Beispiel an Aufzug, Heizung, Dach oder Fassade) durchgeführt worden sind, sind erneute Maßnahmen an diesen Gebäudebestandteilen beziehungsweise Ausstattungsmerkmalen nicht förderfähig.
8. Eine Förderung energetisch hochwertiger Modernisierungen erfolgt nur ergänzend zu einer Förderung nach der BEG WG in der Kreditvariante.
9. Eine Modernisierung von Mietwohnraum, der bereits Belegungs- und Mietbindungen auf anderer Rechtsgrundlage unterliegt, kann nur gefördert werden, wenn durch Änderungsvereinbarung oder Änderungsbescheid gere-

gelt worden ist, dass die bereits bestehenden Bindungen für die Laufzeit der mit einer Förderung nach dieser Richtlinie verbundenen neuen Bindungen ausgesetzt werden und nach deren Ablauf im Umfang der Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Aussetzens wiederaufleben.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart
Projektförderung.
2. Finanzierungsart
Anteilsfinanzierung bis zu einer Höchstgrenze.
3. Form der Zuwendung
Die Zuwendungen werden als Zuschuss grundsätzlich in Verbindung mit einem Zinszuschuss zu einem Darlehen der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) gewährt.
4. Höhe der Zuwendung
Die nach den Bestimmungen der in Ziffer I Nummer 3 aufgeführten EU-Vorschriften im Einzelfall zulässige Beihilfehöchstintensität darf nicht überschritten werden.
 - a) Zuschusshöhe
Die Höhe der Zuwendung beträgt 35 Prozent der im Sinne von Ziffer II förderfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 580 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Bei energetisch hochwertigen Modernisierungen beträgt die Höhe der Zuwendung für die im Sinne von Ziffer II förderfähigen Ausgaben abweichend von Satz 1
 - aa) für die nach Nummer 8.2 Buchstabe a BEG WG förderfähigen Kosten der energetischen Sanierungsmaßnahmen sowie die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen 45 Prozent und
 - bb) für die weder nach Doppelbuchstabe aa noch nach Nummer 8.2 Buchstabe b BEG WG förderfähigen Ausgaben 70 Prozent; die Förderung erhöht sich um weitere 5 Prozentpunkte, wenn für das Effizienzhaus ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus“ (QNG-PLUS) oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium“ (QNG-PREMIUM) bestätigt.

Soweit die grundsätzlich bewilligungsfähige Höhe der Zuwendung nach diesem Buchstaben je Antragsteller einen Höchstbetrag von fünf Millionen Euro innerhalb von drei Jahren überschreitet, wird die Förderung nur nachrangig gewährt.
 - b) Darlehenshöhe
Die Höhe des Darlehens nach Nummer 3 beträgt bis zu 50 Prozent der im Sinne von Ziffer II förderfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 50 000 Euro. Bei energetisch hochwertigen Modernisierungen beträgt die Höhe des Darlehens nach Nummer 3 bis zu 100 Prozent der weder nach BEG WG oder anderen Vorschriften noch nach Buchstabe a über Zuschüsse abgedeckten Ausgaben, die im Sinne von Ziffer II förderfähig sind, mindestens jedoch 50 000 Euro.
 - aa) Höhe der Zinsen:
Das Darlehen wird für die Dauer der ersten Zinsbindungsfrist von fünfzehn Jahren durch einen Zinszuschuss im Zins verbilligt. Die Höhe des verbilligten Zinssatzes für das Darlehen wird vom Staatsministerium für Regionalent-

wicklung festgelegt und im Internet unter www.bauen-wohnen.sachsen.de sowie unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht. Der am Tag des Posteingangs des Antrags bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) geltende Zinssatz ist für die Bewilligung maßgeblich.

- bb) Auszahlung des Darlehens
Die Auszahlung des Darlehens nach Nummer 3 erfolgt zu 100 Prozent des zugesagten Darlehensbetrages. Die Regelungen zur Abruffrist und Nichtabnahme des Darlehens beziehungsweise eines Teilbetrages sind in den Allgemeinen Bestimmungen der SAB enthalten.
- cc) Tilgung des Darlehens
Das Darlehen ist in monatlichen Annuitäten, mindestens in Höhe von 3 Prozent p. a., zu tilgen. Die tilgungsfreie Zeit beträgt bis zu zwei Jahre ab Bewilligung. Die Bedingungen für vorzeitige vollständige oder teilweise Rückzahlungen des Darlehens richten sich nach den Allgemeinen Bestimmungen der SAB.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Bestimmungen zu Belegungsrechten
 - a) Mit dem Zuwendungsbescheid werden für 15 Jahre allgemeine Belegungsrechte oder Benennungsrechte nach § 26 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes begründet. Der Bindungszeitraum beginnt bei Bestandsmietverträgen mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Fertigstellung der Maßnahmen in einer Wohnung folgt, und bei zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen freien Wohnungen mit der Erstvermietung nach Fertigstellung. Während der Bindungsdauer darf eine geförderte Wohnung nur an Haushalte neu vermietet werden, deren Gesamteinkommen nach § 20 des Wohnraumförderungsgesetzes die Einkommensgrenze nach § 1 der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung vom 10. März 2021 (Sächs-GVBl. S. 326) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet.
 - b) Die berechnete Person hat der zuständigen Stelle bei jedem Wechsel der mietenden Person spätestens einen Monat nach Abschluss des Mietvertrages den Namen der die geförderte Wohnung mietenden Person mitzuteilen sowie eine Kopie des Wohnberechtigungsscheines dieser Person und eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen. Eine Vorlage in elektronischer Form ist ausreichend. Die zuständige Stelle prüft, ob die Mietpreis- und Belegungsbindungen eingehalten worden sind, und führt ein Verzeichnis der mit Belegungsrechten gebundenen Wohnungen und der in diesen Wohnungen wohnenden Personen.
 - c) Ist die Wohnung entgegen der Belegungsbindung an eine Person ohne Wohnberechtigungsschein vermietet worden, obwohl die Wohnung nicht nach Buchstabe f von den Belegungsbindungen freigestellt ist, informiert die zuständige Stelle die Bewilligungsstelle. Es treten die Rechtsfolgen nach § 27 Absatz 6, § 33 und § 52 des Wohnraumförderungsgesetzes und nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids ein.
 - d) Die zuständige Stelle kann mit Einwilligung der Bewilligungsstelle nach § 31 des Wohnraumförderungsgesetzes mit der berechtigten Person vereinbaren, dass die Belegungs- und Mietbindungen von geförderten Wohnungen auf Ersatzwohnungen dieser Person übergehen.

- e) Die zuständige Stelle kann mit Einwilligung der Bewilligungsstelle nach § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes mit der berechtigten Person die Freistellung einer geförderten Wohnung von der Belegungsbindung und einen Ausgleich für die Freistellung vereinbaren.
- f) Statt Buchstabe b bis e gelten in Gemeinden, die in die Gebietskulisse nach Ziffer II Nummer 2 der FRL gebundener Mietwohnraum vom 29. April 2021 (SächsABl. S. 502), die durch die Richtlinie vom 18. Januar 2023 (SächsABl. S. 191) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 246), in der jeweils geltenden Fassung, einbezogen sind, Ziffer IV Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben dd bis gg und Buchstabe b der FRL gebundener Mietwohnraum entsprechend.
2. Bestimmungen zur Mietpreisbindung
- a) Der nach den §§ 559 bis 559d des Bürgerlichen Gesetzbuches umlagefähige Teil der Modernisierungskosten darf nur insoweit auf die Ausgangsmiete aufgeschlagen werden, als die Nettokaltmiete nach Modernisierung eine Höchstmiete nicht überschreitet, die sich aus der Fortschreibung einer Miete von 6,80 Euro je Quadratmeter, bei energetisch hochwertigen Modernisierungen von 7,50 Euro je Quadratmeter, ab dem 31. Dezember 2021 entsprechend der prozentualen Entwicklung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem örtlichen Mietspiegel, in Orten ohne Mietspiegel nach der prozentualen Entwicklung der Nettokaltmieten in Sachsen ergibt, bemessen nach den Jahresdurchschnitten der amtlichen Statistik (www.statistik.sachsen.de/html/verbraucherpreise.html), Schaltfläche „Weitere Tabellendownloads“, Datei „Sonderindex Wohnen“). Für Wohnraum, der bei Antragstellung nicht vermietet war, darf bei einer Neuvermietung keine höhere Miete gefordert werden als für den Wohnraum, dessen Miete sich nach Satz 1 bestimmt.
- b) Die nach Abschluss der Modernisierung höchstens zulässige Miete darf während der Bindungsdauer unter Beachtung der §§ 558 bis 558e des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Buchstabe a Satz 1 angepasst werden. Hiervon unabhängig ist eine Mieterhöhung nach einer weiteren Modernisierungsmaßnahme nach den §§ 559 bis 559d des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.
3. Bei der Vermietung der geförderten Wohnung dürfen während der Bindungsdauer keine Provisionen für die Vermittlung und Vermietung gefordert werden.
4. Die Vermietung der geförderten Wohnung darf während der Bindungsdauer nicht von der Vermietung von zu Wohnzwecken ungeeigneten Räumen (zum Beispiel Kellerräume, Garagen) abhängig gemacht werden.
5. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann durch andere Förderprogramme des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern dies die anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Förderung (Darlehen und Zuschüsse) die Summe der Gesamtausgaben nicht

übersteigt. Bezüglich der Mindestinvestitionshöhe (vergleiche Ziffer IV Nummer 2) können diese Maßnahmen als Teil einer Gesamtmaßnahme berücksichtigt werden, sofern sie in einem zeitlichen Zusammenhang stehen.

VII. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Der Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist bei der Bewilligungsstelle auf dem auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de/förderrichtlinie-preisgünstiger-mietwohnraum-rl-pmw-) bereit gestellten Vordruck „Wohnungsbau_Antrag_Vermietete Förderobjekte (Vordrucknummer: 69013)“ mit allen unter der dortigen Nummer 6 genannten, für den konkreten Antrag und den konkreten Antragsteller notwendigen weiteren Unterlagen in vollständig ausgefüllter und unterschriebener Form vorzulegen. Der Antrag kann auch elektronisch unter www.sab.sachsen.de gestellt werden.
3. Die Bewilligungsstelle prüft die Förderfähigkeit des Gesamtvorhabens und die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen. Die Bearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.
4. Die Bewilligungsstelle übergibt der zuständigen Stelle in elektronischer Form eine Mehrfertigung der Förderzusage.
5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
6. Die Auszahlung des Zuschusses richtet sich nach den Nummern 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften nach den Nummern 7.1 und 7.2 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung; die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt monatlich.
7. Bei energetisch hochwertigen Modernisierungen ist mit dem Verwendungsnachweis eine Mehrfertigung der „Bestätigung nach Durchführung“ für die umgesetzte Effizienzhaus-Stufe nach der BEG WG vorzulegen.

VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL preisgünstiger Mietwohnraum vom 29. April 2021 (SächsABl. S. 497), die durch die Richtlinie vom 23. August 2021 (SächsABl. S. 1162) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 246), außer Kraft.

Dresden, den 31. Mai 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Anlage

Sofern die Maßnahmen nach dieser Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden, sind ergänzend die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- 1. Anwendbare Freistellungstatbestände**
Eine Förderung für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen kann auf der Grundlage des Artikels 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden.
- 2. Förderverbot (Artikel 1 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- 3. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**
Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist auf maximal zehn Millionen Euro oder die Gesamtkosten über 20 Millionen Euro für dieselbe Infrastruktur begrenzt.
- 4. Transparenz (Artikel 5 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 5. Anreizeffekt (Artikel 6 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 6. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 7. Kumulierungsregel (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**
Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
- 8. Veröffentlichung (Artikel 9 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**
Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.
- 9. Beihilfefähige Kosten (Artikel 56 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**
Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- 10. Beihilfehöchstintensitäten (Artikel 56 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**
Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird von den beihilfefähigen Kosten abgezogen, entweder vorab auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus.
- 11. Geltungsdauer (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**
Die Freistellungstatbestände der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gelten bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024.
Sollte die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgenommen, wird die Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Allgemeinverfügung

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum – Zulassung des Verbrennens

Az.: C43-8630/27/10

Vom 31. Mai 2023

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts und § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen (insbesondere Borkenkäfer) befallenem Schlagabraum ist im Wald am Anfallort durch die dazu nach § 15 Absatz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen befugten Personen ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung der Landesdirektion Sachsen in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Zwickau, Vogtlandkreis und in der kreisfreien Stadt Chemnitz zulässig, soweit dies aus Waldschutzgründen notwendig ist und eine stoffliche oder energetische Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Genehmigt wird das Verbrennen von Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich untersagt.

2. Durch das Verbrennen darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Rauchentwicklungen und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus zu verhindern.

3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Genehmigungserfordernisse oder Anforderungen, beispielsweise des Naturschutzes und besondere Anforderungen an Feuer im Freien bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind zu beachten.

4. Es darf nur an Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr verbrannt werden.

5. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Mai 2025 befristet. Sie kann jederzeit verlängert oder widerrufen werden.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der

- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Das Verbrennen soll vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde und der ortsansässigen Feuerwehr angezeigt werden.

2. Beim Verbrennen sind die Waldbrandgefahrenstufen und die Windverhältnisse hinreichend zu berücksichtigen.

3. Der Schlagabraum ist vor dem Verbrennen zu Haufen zu konzentrieren und deren Umfeld ist von Schlagabraum und ähnlich brennbaren Stoffen freizuhalten. Zur Brandbekämpfung soll geeignetes Gerät oder Löschwasser in unmittelbarer Nähe bereitstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Durch Sturmwurf, Schneebruch und Dürre in den Jahren 2018 und 2019 hat sich in vielen Wäldern im Freistaat Sachsen eine Borkenkäferkalamität entwickelt. Sie betrifft besonders die Nadelbaumarten Fichte, Kiefer und Lärche. Die massenhafte Vermehrung holz- und rindenbrütender Schadorganismen stellt eine Gefahr für den Erhalt des Waldes dar, weil sie ohne Bekämpfung zu einem flächenhaften Absterben der befallenen Waldbestände führt.

Die Vermehrung von rindenbrütenden Schadorganismen verläuft exponentiell. Ein nicht rechtzeitig entnommener Käferbaum kann durch Ausbildung mehrerer Borkenkäfergenerationen einen Befall von bis zu 400 neuen Bäumen (circa 1 Hektar Waldfläche) zur Folge haben. Unter sehr günstigen Witterungsbedingungen können holz- und rindenbrütende Schadorganismen einen Generationszyklus von der Eiablage bis zum Ausflug der ausgereiften Käfer innerhalb von sieben Wochen abschließen.

Um die Nadelbaumbestände und deren im Allgemeinwohl liegende Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu erhalten, sind holz- und rindenbrütende Schadorganismen unverzüglich durch die Waldbesitzer oder durch von ihnen beauftragte Dritte nach Maßgabe pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften ausreichend zu bekämpfen. Die Pflicht zur Bekämpfung ergibt sich unmittelbar aus § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung.

Bei der zur Bekämpfung notwendigen Entnahme von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen (insbesondere Borkenkäfer) befallenen Bäumen aus dem Bestand fällt Schlagabraum an. Schlagabraum bezeichnet die nach einer Hiebsmaßnahme auf der Schlagfläche zurückbleibenden Baum- und Biomasse-Reste, welche normalerweise im Wald belassen oder abgeräumt und genutzt werden.

Ein Liegenlassen dieses Schlagabraumes auf der Anfallfläche zum Verrotten kommt aus Waldschutzgründen nicht in Betracht. Bereits ein nur kurzfristiges Liegenlassen am Anfallort birgt schon die Gefahr des Ausfliegens und der Weiterverbreitung der Schadorganismen.

Ein sofortiger und sicherer Abtransport von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenen Schlagabraum aus dem Wald in eine Verwertungs- oder Beseitigungsanlage beziehungsweise eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist wegen des Mangels an geeigneten Transport- und Lagerkapazitäten beim Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer durch diesen nicht zu realisieren. Zudem sind auch die Kapazitäten der Entsorger zur Annahme dieser Materialien begrenzt.

Das zeitnahe Verbrennen von Schlagabraum, der mit Schadorganismen wie zum Beispiel Borkenkäfer befallen ist, entspricht als nichtchemische Bekämpfungsmaßnahme den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz nach § 3 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Zuständigkeit:

Die Landesdirektion Sachsen ist für die ausnahmsweise Zulassung zum Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenen Schlagabraum nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuständig.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts ist die obere Abfallbehörde sachlich zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Obere Abfallbehörde ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes die Landesdirektion Sachsen.

2. Zulassungsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Gemäß § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Das Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenen Schlagabraum auf der Anfallfläche stellt keine Behandlung von Abfällen in dafür zugelassenen Anlagen entsprechend den Erfordernissen des § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar.

Nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

2.1 Anwendbarkeit des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen kontaminierter Schlagabraum ist regelmäßig Abfall, für welchen die abfallrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden.

Dieser Abfall aus der Forstwirtschaft ist dem Abfallschlüssel 02 01 07 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen. Ein Geltungsbereichsausschluss nach § 2 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kommt nicht zum Tragen.

2.1.1 Der mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallene Schlagabraum ist aufgrund der Kontamination als gefährliches forstwirtschaftliches Material zu bewerten und vom Geltungsbereich des KrWG nicht nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen.

2.1.2 Die bloße Bekämpfungspflicht der Schadorganismen in § 3 Absatz 1 Nummer 2 c) des Pflanzenschutzgesetzes trifft keine hinreichende Entsorgungsanordnung über das Verbrennen des kontaminierten Schlagabraums im Sinne der Geltungsbereichsausnahme gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 lit. e) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2.1.3 § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung enthält ebenfalls keine Entsorgungsanordnung für das Befallsmaterial im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 lit. f) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern allein eine Anordnungsbefugnis für die Bekämpfung der Schadorganismen.

Hiernach erlassene Allgemeinverfügungen zum Verbrennen von befallenem Schlagabraum können eine in der Rechtsverordnung verankerte Entsorgungsanordnung nicht im Sinne eines Geltungsbereichsausschlusses für das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzen.

2.2 Das Verbrennen des mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen kontaminiertem Schlagabraums vor Ort stellt keine Verwertung im Sinne des § 3 Absatz 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern eine Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar:

Ziel des Verbrennens des mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen kontaminierten Schlagabraums ist primär die Bekämpfung des tierischen Forstschädlings (Borkenkäfer) um eine weitere Verbreitung zu verhindern.

Mit Blick auf das angestrebte Ergebnis der Entsorgungsmaßnahme stellt das Verbrennen keine Verwertung nach § 3 Absatz 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern eine Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar. Mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen kontaminierter Schlagabraum der, aus Waldschutzgründen verbrannt werden soll, ist Abfall zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2.3 Zu Ziffer 1:

2.3.1 Atypischer Fall, § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Ein die Zulassung einer Ausnahme begründender atypischer Fall im Sinne des § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes liegt vor.

Die Zulassung zur Ausnahme vom Anlagenzwang des § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes setzt voraus, dass es sich um einen atypischen Fall handelt¹. Regulär kommt für Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer von Schlagabraum aus forstlicher Herkunft die Pflicht zur Verwertung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum Tragen oder, wenn das nicht möglich ist, den Schlagabraum als Abfall zur Beseitigung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Für nicht kontaminierten Schlagabraum kommt regelmäßig eine Verwertung in Form des Liegenlassens zum Verrotten in Betracht.

Das Gefährdungspotenzial des kontaminierten Schlagabraums schließt jedoch ein Liegenlassen und einen Verbleib im Wald aus Gründen des Waldschutzes aus. Bereits ein nur kurzfristiges Liegenlassen am

Anfallort birgt die Gefahr des Ausfliegens und der Weiterverbreitung der Schadorganismen.

Ein sofortiger und sicherer Abtransport von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum in geschlossenen Transportmitteln aus dem Wald in eine zugelassene Verwertungs- oder Beseitigungsanlage im Sinne des § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes scheidet regelmäßig sowohl aufgrund eines Mangels an Transport- und Lagerkapazitäten als auch aus Gründen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer aus.

Zudem würden die anfallenden Mengen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum bei einer regulären Entsorgung die derzeitigen Entsorgungskapazitäten der zugelassenen Verwertungsanlagen und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übersteigen, weswegen auch aus diesem Grunde eine zusätzliche technische Unmöglichkeit für die reguläre Entsorgung dieser Abfälle zum Tragen kommt.

Die alternative Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen kontaminiertem Schlagabraum ist nicht zugelassen.

Aus diesen Gründen stellt das unverzügliche Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum am Anfallort regelmäßig die einzig verbleibende technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Alternative für die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer im Rahmen der Bekämpfungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung dar.

Das Ermessen der Behörde zur Zulassung einer Ausnahme ist unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Zielsetzung auszuüben. Es dient allerdings dazu, individuellen Situationen und Betroffenheiten der Verpflichteten Rechnung zu tragen².

Im hier vorliegenden Fall kollidiert die abfallrechtliche Zielsetzung des § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur regulären Beseitigung des kontaminierten Schlagabraums nur in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen mit den Anforderungen (aus den Grundsätzen der pfleglichen Waldbewirtschaftung und der Bekämpfungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung) zum zügigen Verbrennen des Schlagabraums auf der Anfallfläche. Das abfallrechtliche Interesse an einer regulären Beseitigung des Schlagabraums in dafür zugelassenen Anlagen nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes muss in diesem Falle wegen des konkreten Gefährdungspotentials der Abfälle für die Umwelt nach pflichtgemäßem Ermessen hinter das Interesse zurücktreten, das Risikopotential des mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraums durch das Verbrennen auf dem Anfall-Grundstück zügig und entsprechend wirksam zu bekämpfen. Damit wird der besonderen individuellen Situation und den Betroffenheiten der mit dem Schädlingsbefall konfrontierten Waldbesitzer angemessen Rechnung getragen.

2.3.2 Adressaten

Die nach § 15 Absatz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen zum Umgang mit Feuer im Wald befugten Personen sind die Waldbesitzer und die Personen, die im Wald beschäftigt werden.

2.3.3. Beschränkung des Verbrennens auf die Landkreise Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

¹ VG Aachen Urt. v. 15.6.2007 – 9k 2737/04, Rn. 26; VG Minden Urt. v. 27. Mai 2009 – 11 K 2003/08; Jarass/Petersen/Spoerr, 1. Aufl. 2014, KrWG § 28 Rn. 89

² Beckmann in „Landmann/Rohmer, UmweltR, 91. EL September 2019, KrWG § 28 Rn. 27“

Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Zwickau, Vogtlandkreis und in der kreisfreien Stadt Chemnitz und auf den Anfallort

Die Allgemeinverfügung stellt für die durch Fichtenvorkommen geprägten Landkreise (Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Erzgebirgskreis, Landkreis Zwickau und Landkreis Vogtlandkreis) und die Stadt Chemnitz, die weiterhin intensiv vom Kupferstecher- und Buchdruckerbefall betroffen sind, ein notwendiges Instrument für die Sanierung der betroffenen Bestände dar.

Nach dem Dürresommer 2022 ist kein Rückgang der Gradation des Borkenkäferbefalls in den benannten Landkreisen und der Stadt Chemnitz zu erwarten. Die Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum soll durch ortsnahe Verbrennung auf die kalamitätsbetroffenen Landkreise und kreisfreie Städte beschränkt werden. Die Beschränkung der Zulassung für das Verbrennen von Schlagabraum auf den Anfallort, auf dem die Abfälle angefallen sind, ist erforderlich, um der Gefahr der Verbreitung von Schadorganismen durch den Transport auf andere Flächen zu begegnen und um die Konzentration zu großer Mengen Schlagabraum zur Verbrennung auf einer Fläche und die daraus resultierenden Störungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu vermeiden.

2.4 Zu Ziffer 2 und 3: Keine Allgemeinwohlbeeinträchtigung

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist durch die hier erteilte Zulassung zur Ausnahme nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unter Beachtung der Ziffer 2 und der Ziffer 3 der Tenorierung nicht zu erwarten.

Durch die Ziffer 2 der Tenorierung sollen Beeinträchtigungen der Gesundheit der Menschen, die Gefährdung von Tieren oder Pflanzen, die schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden und die Beeinträchtigung der anderen Gemeinwohlbelange des § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vermieden werden.

Auch die Verpflichtung nach Ziffer 3 der Tenorierung zur Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, von Genehmigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen, beispielsweise des Naturschutzes und die Pflicht zur Beachtung besonderer Anforderungen an Feuer im Freien soll gewährleisten, dass durch das Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum am Anfallort keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen sind, insbesondere soll eine Gefährdung oder Störung der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen werden.

2.5 Zu Ziffer 4:

Die zeitliche Beschränkung der Zulassung zum Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum am Anfallort auf die werktäglichen Zeiten von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgt ebenfalls zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Verhinderung einer Gefährdung oder Störung der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, da aus Anlass der Allgemeinverfügung mit dem vermehrten Verbrennen von Schlagabraum zu rechnen ist.

3. Zu Ziffer 5:

3.1. Die Befristung der Ausnahmezulassung soll insbesondere dem Erfordernis Rechnung tragen, dass die Ausnahme im Einzelfall nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht die Qualität einer dauerhaften oder allgemeinen zulassenden Regelung erreichen darf³. Die Landesdirektion Sachsen muss zum Auslaufen der Frist die Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung überprüfen, insbesondere, ob sich die Rahmenbedingungen hinsichtlich der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer regulären Entsorgung verändert haben.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand die Herausforderungen der aktuellen Borkenkäferkalamität über das laufende Borkenkäferjahr fortbestehen werden, ist mit einer atypischen Situation hinsichtlich der Entsorgung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum in den benannten Landkreisen und der Stadt Chemnitz zumindest bis zum 31. Mai 2025 zu rechnen.

3.2. Eine Verlängerung der Befristung der Ausnahmezulassung nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kommt in Betracht, wenn die Prüfung der Landesdirektion zum Auslaufen der Frist ergibt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung, insbesondere das Andauern einer atypischen Situation, weiterhin vorliegen.

3.3. Der Widerrufsvorbehalt ergeht auf Grundlage des § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Ausnahmezulassung nicht (mehr) vorliegen, kann die Landesdirektion Sachsen diese Ausnahmezulassung jederzeit widerrufen.

4. Zu Ziffer 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Vermehrung der holz- und rindenbrütenden Schadorganismen zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche Bekämpfung sicherzustellen.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme keinen Erfolg mehr versprechen würden und es zu einer weiteren Verbreitung der holz- und rindenbrütenden Schadorganismen käme.

5. Zu Ziffer 7:

Wegen der Eilbedürftigkeit der Regelung bestimmt die Landesdirektion Sachsen gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den der ortsüblichen Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung

³ Lau in Kopp-Assenmacher, KrWG zu § 28 Rn. 24

des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsstellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Durch das milde Wetter der vergangenen Jahre und die hohe Populationsdichte aus dem Vorjahr ist das Befallsrisiko nach wie vor erhöht. Es besteht daher die Notwendigkeit eines zügigen Verbrennens des von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen (insbesondere Borkenkäfer) befallenem Schlagabraums. Um eine übergangslose Entsorgung zu gewährleisten ist eine Eilbedürftigkeit der Regelungen gegeben. Mit Blick auf die Notwendigkeit der Entsorgung von befallenem Schlagabraum in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet des Freistaates Sachsen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung, nach Nummer 2 a der

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Vereinheitlichung der Form der ortsüblichen Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen (SächsABl. 2019, Nr. 22, S. 826), auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung>.

Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wiedergegeben.

Die vollständige Begründung kann unter der genannten Internetadresse und in den oben genannten Dienststellen der Landesdirektion Sachsen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wiedergegeben.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

6. Zu Ziffer 8:
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen.

Chemnitz, den 31. Mai 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlage zur
Herstellung von Steinwollprodukten der Firma Knauf Insulation
am Standort St. Egidien
– Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung –**

Gz.: 44-8431/449/1

Vom 25. Mai 2023

Die Landesdirektion Sachsen beabsichtigt, der Firma Knauf Insulation GmbH, Bahnhofstraße 25 in 09356 St. Egidien, bezüglich des Betriebes der bestehenden Kupolöfen und der Mineralwolleanlage auf dem Betriebsgelände in St. Egidien (Flurstücke 364/7, 364/25, 364/25, 380/10 und 391/10 der Gemarkung St. Egidien in St. Egidien im Landkreis Zwickau) eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, mit folgendem verfügendem Teil zu erlassen:

„I. Kupolöfen

1. Für den Weiterbetrieb der Kupolöfen gelten drei Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung, spätestens aber zum 1. Dezember 2026, folgende Grenzwerte:

Schwefelwasserstoff	2 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	350 mg/m ³ für Linie 1
Staubinhaltsstoffe nach Nummer 5.2.2 TA Luft	
Klasse I	0,01 mg/m ³
Klasse II	0,5 mg/m ³
Klasse III	1 mg/m ³
Organische Stoffe (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) angegeben als	
Gesamtkohlenstoffe	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
	für Linie 2
Formaldehyd	10 mg/m ³

2. Die Messungen für Gesamtstaub und Stickstoffdioxide haben jährlich, alle anderen Messungen wiederkehrend aller drei Jahre zu erfolgen. Der Messbericht ist der Landesdirektion Sachsen innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss jeder Messung vorzulegen.

Hinweis: Alle bisher festgesetzten Grenzwerte und Messanordnungen gelten unverändert weiter.

II. Mineralwolleanlage

1. Für den Weiterbetrieb der Mineralwolleanlage gelten drei Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung, spätestens aber zum 1. Dezember 2026, folgende Grenzwerte:

Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Ammoniak	60 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³
Phenol	15 mg/m ³
Amine	3 mg/m ³

2. Die Messungen für Gesamtstaub und Stickstoffdioxide haben jährlich, alle anderen Messungen wiederkehrend aller drei Jahre zu erfolgen. Der Messbericht ist der Landesdirektion Sachsen innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss jeder Messung vorzulegen.

Hinweis: Alle bisher festgesetzten Grenzwerte und Messanordnungen gelten unverändert weiter.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Knauf Insulation GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.“

Nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf der Anordnung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

16. Juni 2023 bis einschließlich 17. Juli 2023

für jedermann zur Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionschutz, Zimmer 517, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnungen können vom

16. Juni 2023 bis einschließlich 17. August 2023

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Erlass der nachträglichen Anordnung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Chemnitz, den 25. Mai 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Firma Knauf Insulation GmbH zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Firma Knauf Insulation GmbH ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Firma Knauf Insulation GmbH unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Die nachträgliche Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der nachträglichen Anordnung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Großforschungszentrum CTC – Center for the
Transformation of Chemistry
Gz.: 20-2217/195/2**

Vom 30. Mai 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheiden vom 22. Mai 2023 auf der Grundlage von § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 5. April 2023 und vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Delitzsch am 27. April 2023 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes Großforschungszentrum CTC – Center for the Transformation of Chemistry genehmigt.

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 30. Mai 2023

Landesdirektion Sachsen
Harder
stellvertretender Referatsleiter

**Satzung
des Zweckverbandes Großforschungszentrum CTC –
Center for the Transformation of Chemistry**

Auf der Grundlage der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, vereinbaren der Landkreis Nordsachsen und die Große Kreisstadt Delitzsch die folgende Verbandssatzung in der Fassung vom 8. März 2023:

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben unter eigener Verantwortung.

(3) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Nordsachsen und die Große Kreisstadt Delitzsch.

§ 1

Rechtsform, Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Die Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zur Ansiedlung eines Großforschungszentrums CTC – Center for the Transformation of Chemistry – und weiterer Betriebe auf dem zirka 418.000 m² großen Grundstück der ehemaligen Zuckerfabrik Delitzsch, Gemarkung Delitzsch Flur 5 – FlSt. 274/5; Flur 6, FlSt. 79/8, 81/5, 83/3, 83/8, 85/11, 85/12, 85/14, 85/15; Flur 10 – FlSt. 12/7, 17/4, 20/2, 20/3, 24/69, 24/60, 21/1, 22/2, 26/1, 28/1, 28/3, 34/1, 34/2, 37/1, 182/32, 185/28, 186/27, 187/26, 191/35, 194/35, 196/34, 209/35, 210/26, 311/26, 336/28, 340/22, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367; Flur 11 – FlSt. 11/4, 12/10, 12/16, 13/4, 13/5, 98/5 und sofern erforderlich, weiterer angrenzender Flächen.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Großforschungszentrum CTC – Center for the Transformation of Chemistry – (kurz: ZV CTC).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Delitzsch.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Aufgabe des Zweckverbandes ist der An- und Verkauf sowie die Entwicklung von Grundstücksflächen im, in § 1 Abs. 1 dieser Satzung benannten Gebiet zur Ansiedlung des Großforschungszentrums CTC – Center for the Transfor-

mation of Chemistry – und weiterer Betriebe. Der Verband übernimmt hierzu insbesondere die Aufgabe:

- des An- und Verkaufs von Grundstücksflächen im, in § 1 Absatz 1 dieser Satzung benannten Gebiet,
- der Erschließung der Grundstücksflächen im, in § 1 Absatz 1 dieser Satzung benanntem Gebiet, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt; in diesem Fall schließt der Verband die entsprechenden Verträge zur Versorgung der betreffenden Grundstücksflächen und Errichtung der erforderlichen Einrichtungen ab und
- der Förderung der Ansiedlung des Großforschungszentrums CTC – Center for the Transformation of Chemistry – und von weiteren Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben durch Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen im, in § 1 Abs. 1 dieser Satzung benanntem Gebiet.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat und
3. der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Der Landkreis wird durch seinen Landrat/seine Landrätin, die Große Kreisstadt Delitzsch durch ihren Oberbürgermeister/ihre Oberbürgermeisterin in der Verbandsversammlung vertreten, sofern nicht auf dessen/deren Vorschlag der Kreistag bzw. Stadtrat einen anderen leitenden Bediensteten/eine andere leitende Bedienstete zum Vertreter/zur Vertreterin wählt. Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied 5 weitere Vertreter/Vertreterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen in die Verbandsversammlung.

(2) Die weiteren Vertreter/Vertreterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch den Kreistag bzw. den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode aus deren Mitte gewählt.

(3) Scheidet ein Vertreter/eine Vertreterin oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Kreistag bzw. Stadtrat aus, so endet auch seine/ihre Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. In diesem Fall ist durch den Kreistag bzw. Stadtrat für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger/eine Nachfolgerin in die Verbandsversammlung zu wählen.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter/Vertreterinnen in der Verbandsversammlung.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sind. In folgenden Angelegenheiten entscheidet ausschließlich die Verbandsversammlung:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters,

2. die Übertragung von Aufgaben auf den oder die Verbandsvorsitzenden/Verbandsvorsitzende,
3. die Änderung der Verbandssatzung,
4. über die Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung einer Verbandsumlage,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
6. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung,
7. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten, Erweitern und Beteiligen an anderen öffentlichen-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen und Verbänden,
8. die Aufnahme und den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens.

(2) Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit in der Verbandssatzung oder dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden/von der Verbandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin einberufen und geleitet.

(3) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Versammlung und unter Beifügung der Tagesordnung sowie der für die Beratung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung form- und fristlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, soweit die Geschäftslage es erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es verlangt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nicht-öffentliche Sitzung erfordern.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen der Sitzungsleitung, der anwesenden Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und einem weiteren anwesenden Vertreter/einer weiteren anwesenden Vertreterin sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschrift von öffentlichen Sitzungen sind allen Verbandsräten innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu

geben. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Zweckverband zu erheben.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind und auf sie mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfallen. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit findet eine erneute Einladung für eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von 10 Werktagen statt. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 3 Verbandsräte/Verbandsrätinnen anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse einstimmig gefasst. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9

Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen die Entscheidungen, die nicht der Versammlung oder dem Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind. Insbesondere hat der Verwaltungsrat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten/vorzuberaten und auszuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen, sofern nicht der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(3) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates finden die für die Versammlung geltenden Vorschriften, insbesondere § 7 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(4) Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und alle Mitglieder anwesend sind.

(6) Im Verwaltungsrat haben die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder jeweils 1 Stimme. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 10

Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender/Vorsitzende der Versammlung. Er/Sie vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Die Tätigkeit des/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters ist ehrenamtlich.

(3) Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(4) Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende erledigt die ihm/ihr gesetzlich und aufgrund der Satzung obliegenden Aufgaben.

(5) In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer fristlos und formlos einzuberufenden Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende an Stelle der Versammlung. Er/Sie soll sich vorher mit seiner/ihrer Stellvertretung abstimmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden nach § 56 Abs. 1 und 2 SächsKomZG von der Versammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 5 Abs. 1 dieser Satzung entsandten Vertreter/Vertreterinnen gewählt. Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber/Inhaberin eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

§ 11

Verwaltung des Verbandes

(1) Der Zweckverband kann hauptamtliche Bedienstete beschäftigen.

(2) Der Zweckverband kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird von der Versammlung im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsitzenden bestellt.

(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann vom/von der Verbandsvorsitzenden im Rahmen seiner/ihrer Befugnis mit Aufgaben betraut werden.

(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist weisungsbefugt gegenüber den Bediensteten des Verbandes.

(5) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, im Falle der Verhinderung seine/ihre Verhinderungsververtretung, hat das Recht an Sitzungen der Versammlung teilzunehmen.

(6) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Bediensteten des Verbandes haben alle Geschäfte des Verbandes, mit denen sie beauftragt werden, sorgfältig nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Versammlung und der Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden durchzuführen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung kann der Zweckverband gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO Aufgaben zur Erledigung auf ein Verbandsmitglied übertragen.

(3) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes

nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben.

(4) An der Umlage sind die Verbandsmitglieder unabhängig vom Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu gleichen Teilen zu beteiligen. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung für jeweils ein Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 13

Rechnungsprüfung

Für die örtliche Rechnungsprüfung bedient sich der Zweckverband in abwechselnder Reihenfolge der Rechnungsprüfungsämter seiner Verbandsmitglieder. Der Zweckverband kann sich gemäß § 59 Abs. 1 Ziffer 2 SächsKomZG externer Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die örtliche Rechnungsprüfung bedienen.

§ 14

Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Für das Ausscheiden, den Ausschluss und das Wegfallen eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Für den Landkreis Nordsachsen:

Torgau, den 6. April 2023

Landrat
Kai Emanuel

Für die Große Kreisstadt Delitzsch:

Delitzsch, den 2. Mai 2023

Oberbürgermeister
Dr. Manfred Wilde

(2) Im Falle des Ausscheidens, des Ausschlusses und des Wegfalls eines Verbandsmitgliedes sowie im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des § 12 Abs. 4 dieser Satzung aufgeteilt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes und die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter www.landkreis-nordsachsen.de. Dies stellt die authentische Form der Bekanntmachung dar. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben nachrichtlich im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „EHS Stiftung“

Gz.: 20-2245/727/1

Vom 1. Juni 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 31. Mai 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Mai 2023 in Verbindung mit der Stiftungssatzung vom gleichen Tag errichtete „EHS Stiftung“ mit Sitz in Hoyerswerda als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Die Stiftung verfolgt den Zweck der Versorgung der Stifter sowie deren gemeinsamer Abkömmlinge und weiterführend, jeweils deren direkten Nachfahren. Sie dient somit der finanziellen Absicherung der Destinatäre im Alter, im

Sinne einer Rente. Weiterer Stiftungszweck ist die auch in die Zukunft wirkende Stärkung der Familie der Stifter als Gemeinschaft aller Destinatäre und die Förderung des Familienzusammenhalts.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 1. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. Juni 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 